

Merkblatt Osterfeuer

Osterfeuer dienen der Brauchtumpflege und dürfen nicht zum Zwecke des Verbrennens pflanzlicher Abfälle veranstaltet werden.

Für Ihr geplantes Osterfeuer nutzen Sie bitte den erstellten Vordruck „**Antrag zum Abbrennen eines öffentlichen Osterfeuers**“, den Sie **spätestens eine Woche vor Ostersonntag (Anmeldeschluss)** an die Gemeinde Glandorf, Abteilung Bürgerservice, richten.

Den Antrag erhalten Sie im Rathaus oder im Internet unter www.glandorf.de.

Wann darf das Osterfeuer stattfinden?

Das Osterfeuer darf am Ostersonntag nicht vor 18:00 Uhr entzündet werden und muss bis 24 Uhr vollständig abgebrannt und gelöscht sein. Es muss sichergestellt sein, dass Nachteile für Dritte oder erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können.

Wo darf das Feuer abgebrannt werden?

Aus Sicherheitsgründen sind einige **Sicherheitsabstände und Größen** unbedingt zu beachten:

- mindestens 50 m von Gebäuden
- 100 m zu Waldflächen
- mindestens 25 m zu öffentlichen Straßen und Wegen

Die Feuerstelle hat eine **Größe von 100 m³** nicht zu überschreiten.

Das Feuer darf bei nachstehend aufgeführten Wetterlagen nicht angezündet werden, auch wenn es vorher ordnungsgemäß angezeigt wurde:

Bei längerer Trockenheit, d. h. sobald am Tag des Verbrennens die Waldbrandstufen 4 oder 5 bekannt geworden sind. Diese werden unter der Internet-Adresse des Deutschen Wetterdienstes (www.dwd.de) veröffentlicht. Außerdem ist ein Feuer unverzüglich bei starkem Wind bzw. bei aufkommendem starkem Wind zu löschen.

Als Brennmaterial dürfen ausschließlich organische Materialien, wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum und Schnittholz, verwendet werden. Das Material muss abgelagert, trocken und frei von Verpackungen und sonstigen Anhaftungen sein. Insbesondere ist das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen, Sperrmüll) verboten. Wer dieses trotzdem durchführt, muss mit einem Bußgeld rechnen.

Chemische Brandbeschleuniger, wie z. B. Mineralöle oder mineralölhaltige Produkte, dürfen nicht verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden oder zur Unterhaltung des Feuers sind nur trockenes Stroh oder Reisig erlaubt.

Die Haufen sollten unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang umgeschichtet werden, um Vögel und Kleinsäuger, die Unterschlupf gesucht haben, aufzuscheuchen.

Wer ist für das Osterfeuer verantwortlich?

Das Feuer muss aus Sicherheitsgründen von einer volljährigen Person beaufsichtigt werden. Diese Person muss jederzeit über Mobiltelefon erreichbar sein und darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Es muss sichergestellt sein, dass im Falle einer unbeabsichtigten Ausbreitung des Feuers oder bei der Entzündung von Gegenständen in der Umgebung unverzüglich die Feuerwehr benachrichtigt werden kann.

Zur Gefahrenabwehr sind außerdem entsprechende Vorkehrungen, wie z. B. das Bereithalten von Feuerlöschern, Wasser, Handy für Notruf, vorzusehen.

Welche Gebühren fallen an?

Die Verwaltungsgebühr beträgt **26 Euro** und ist bei Antragstellung in bar zu entrichten oder auf das Konto der Sparkasse Osnabrück (BIC: NOLADE222XXX, IBAN: DE79 2655 0105 0006503395) unter dem Verwendungszweck „Erlaubnis Osterfeuer“ zu überweisen.

Nach Zahlungseingang erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid der ihn zum Abbrennen des Osterfeuers berechtigt.

Wir wünschen Ihnen frohe Ostertage.

**Ihr Team vom Bürgerservice
der Gemeinde Glandorf**